

Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim

Prüfungsordnung

**für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge
sowie den Diplomstudiengang Kommunikationswissenschaft
der Universität Hohenheim**

vom 27. Juli 2000

(Stand 04.08.2005)

(**Lesefassung** - eingearbeitet wurden die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 439 vom 28.02.2001, Nr. 452 vom 18.01.2002, Nr. 464 vom 17.07.2002, Nr. 471 vom 22.11.2002, Nr. 493 vom 28.07.2003, Nr. 512 vom 10.08.2004, Nr. 513 vom 01.09.2004 und Nr. 535 vom 04.08.2005 abgedruckten Änderungssatzungen.)

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr.

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge sowie den Diplomstudiengang Kommunikationswissenschaft der Universität Hohenheim

vom 27. Juli 2000

Auf Grund von § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) haben der Senat der Universität Hohenheim am 31. Mai 2000 und der Präsident in Eilentscheidung am 27. Juli 2000 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge sowie den Diplomstudiengang Kommunikationswissenschaft beschlossen.

Der Präsident hat auf Grund von § 51 Absatz 1 und § 40 Abs. 3 UG seine Zustimmung am 27. Juli 2000 erteilt. Die Zustimmung ist bis zum 30. September 2006 befristet.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 4

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Regelstudienzeit	4
§ 3 Aufbau von Studium und Prüfungen	4
§ 4 Praktische Tätigkeiten während des Studiums	4
§ 5 Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruches	5
§ 6 Leistungspunktesystem	6
§ 7 Zulassung	6
§ 8 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 10 Schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten	8
§ 11 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Fachprüfungen.....	11
§ 15 Freiversuch.....	11
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
§ 17 Prüfungsausschuss	13
§ 18 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 19 Zweck und Durchführung der Orientierungsprüfung	14
§ 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung.....	14
§ 21 Zweck der Diplomprüfung.....	15
§ 22 Zweck und Ausgabe der Diplomarbeit	15
§ 23 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	15
§ 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	16
§ 25 Zeugnis.....	16
§ 26 Diplom und Verleihung des Diplomgrades	17
§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung.....	18
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	18

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge .. 18

§ 29 Studienleistungen im Grundstudium der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge.....	18
§ 30 Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge .	19
§ 31 Vertiefungs- und Studienrichtungen in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik.....	19

§ 32 Prüfungsfächer der Diplomprüfung in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen	19
§ 33 Leistungspunkte in den Fächern "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und "Allgemeine Volkswirtschaftslehre"	20
§ 34 Leistungspunkte in den studiengangspezifischen Prüfungsfächern.....	20
3. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge.....	21
3.1 Spezifische Bestimmungen für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften.....	21
§ 35 Höchstumfang der Lehrveranstaltungen im Studiengang Wirtschaftswissenschaften	21
§ 36 Weitere Prüfungsfächer im Studiengang Wirtschaftswissenschaften.....	21
§ 37 Vertiefungs- und Wahlfächer in den Vertiefungsrichtungen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.....	21
§ 38 Vertiefungs- und Wahlfächer in der Vertiefungsrichtung Sozialmanagement.....	22
§ 39 Vertiefungs- und Wahlfächer in der Vertiefungsrichtung Internationale Wirtschaft	23
§ 40 Vertiefungs- und Wahlfächer in der Vertiefungsrichtung Agrarökonomie.....	23
§ 41 Diplomarbeitsfächer im Studiengang Wirtschaftswissenschaften.....	24
§ 42 Diplomgrad im Studiengang Wirtschaftswissenschaften	24
3.2 Spezifische Bestimmungen für den Studiengang Sozialökonomie	24
§ 43 Höchstumfang der Lehrveranstaltungen im Studiengang Sozialökonomie.....	24
§ 44 Prüfungsfächer im Studiengang Sozialökonomie	24
§ 45 Studien- und Prüfungsleistungen in den Doppelwahlpflichtfächern des Studiengangs Sozialökonomie.....	25
§ 46 Erziehungswissenschaft als Zusatzfach	25
§ 47 Diplomarbeitsfächer im Studiengang Sozialökonomie	26
§ 48 Diplomgrad im Studiengang Sozialökonomie	26
3.3 Spezifische Bestimmungen für den Studiengang Wirtschaftspädagogik	26
§ 49 Höchstumfang der Lehrveranstaltungen im Studiengang Wirtschaftspädagogik.....	26
§ 50 Prüfungsfächer im Studiengang Wirtschaftspädagogik.....	26
§ 51 Wahlpflichtfächer der Studienrichtung I	26
§ 52 Doppelwahlpflichtfächer der Studienrichtung II	27
§ 53 Leistungspunkte in Doppelwahlpflichtfächern	27
§ 54 Diplomarbeitsfächer im Studiengang Wirtschaftspädagogik	28
§ 55 Diplomgrad im Studiengang Wirtschaftspädagogik.....	29
4. Abschnitt: Bestimmungen für den Studiengang Kommunikationswissenschaft	29
§ 56 Höchstumfang der Lehrveranstaltungen im Studiengang Kommunikationswissenschaft.....	29
§ 57 Studienleistungen im Grundstudium des Studiengangs Kommunikationswissenschaft	29
§ 58 Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung des Studiengangs Kommunikationswissenschaft .	29
§ 59 Prüfungsfächer der Diplomprüfung im Studiengang Kommunikationswissenschaft.....	30
§ 60 Leistungspunkte in den Prüfungsfächern des Studiengangs Kommunikationswissenschaft.....	30
§ 61 Leistungspunkte im Doppelpflichtfach.....	30
§ 62 Vertiefungs- und Wahlfächer im Studiengang Kommunikationswissenschaft	30
§ 63 Diplomarbeitsfächer im Studiengang Kommunikationswissenschaft	31
§ 64 Diplomgrad im Studiengang Kommunikationswissenschaft.....	31
5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	31
§ 65 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	31

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge gemäß Absatz 2 sowie den Studiengang Kommunikationswissenschaft der Universität Hohenheim.
- (2) Zu den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen gehören der Studiengang Wirtschaftswissenschaften, der Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Vertiefungsrichtung Agrarökonomie), der Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Vertiefungsrichtung Sozialmanagement), der Studiengang Sozialökonomie sowie der Studiengang Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium sowie die Zeiten praktischer Tätigkeit, ferner die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit für die nach dieser Prüfungsordnung geregelten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge beträgt einschließlich der Diplomarbeit einheitlich neun Fachsemester.
- (3) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Kommunikationswissenschaft beträgt einschließlich der Diplomarbeit acht Fachsemester.

§ 3 Aufbau von Studium und Prüfungen

- (1) Das Grundstudium beginnt mit einem zweisemestrigen Orientierungsstudium, währenddessen die Orientierungsprüfung abzulegen ist. Das Grundstudium insgesamt dauert vier Semester; bis zum Ende des vierten Fachsemesters soll die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen sein.
- (2) Das Hauptstudium endet mit dem Abschluss der Diplomprüfung. Sie soll in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen bis zum Ende des neunten, im Studiengang Kommunikationswissenschaft bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt sein.
- (3) Der Studieninhalt orientiert sich im Rahmen der in dieser Prüfungsordnung genannten Fächer am studiengangsspezifischen Studienplan. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist durch eine studiengangsspezifische Höchstzahl an Semesterwochenstunden festgelegt.
- (4) Während des Grundstudiums ist die Orientierungsprüfung, bis zum Abschluss des Grundstudiums die Diplom-Vorprüfung, bis zum Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung abzulegen. Zum Erwerb der Diplom-Vorprüfung sind Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Regelungen im 2. bzw. 4. Abschnitt dieser Prüfungsordnung zu erbringen. Die Diplomprüfung umfasst fünf Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit. Zum Ablegen der Fachprüfungen sind Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu erbringen.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in kumulativen Teilen abgelegt.

§ 4 Praktische Tätigkeiten während des Studiums

- (1) Während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums ist eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit zu erbringen. Soweit nachfolgend nichts Weitergehendes geregelt ist, beträgt ihr zeitlicher Umfang zwei Monate.

- (2) Im Falle der Vertiefungsrichtung Sozialmanagement innerhalb des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften sowie im Falle des Studiengangs Sozialökonomie beträgt der zeitliche Umfang vier Monate. Die Praktika sind vorzugsweise in sozialen Einrichtungen, Einrichtungen der Verbraucherarbeit und Haushaltsberatung, Unternehmen, Ministerien, Verbänden, Ämtern oder Medienanstalten zu erbringen.
- (3) Im Falle der Vertiefungsrichtung Agrarökonomie innerhalb des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften beträgt der zeitliche Umfang drei Monate.
- (4) Im Falle des Studiengangs Wirtschaftspädagogik beträgt der zeitliche Umfang der kaufmännischen praktischen Tätigkeit sechs Monate. Außerdem ist im Studiengang Wirtschaftspädagogik als Teil des Faches Erziehungswissenschaft ein Schulpraktikum im Umfang von vier Wochen zu erbringen. Einzelheiten zu dessen Durchführung werden im Studienplan geregelt.
- (4) Im Falle des Studiengangs Kommunikationswissenschaft beträgt der zeitliche Umfang vier Monate. Die Praktika sind in den Berufsfeldern Markt- und Kommunikationsforschung, Kommunikationsmanagement und Public Relations, Journalistik und Journalismus oder Politikanalyse und -beratung zu erbringen.

§ 5 Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass Orientierungsprüfung, Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden können. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Prüfungszeiträume und die Anmeldetermine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsamt der Universität Hohenheim festgesetzt. Für jedes Semester wird ein Prüfungszeitraum vorgesehen. Das Prüfungsamt der Universität Hohenheim gibt rechtzeitig Termine und ggf. Wiederholungstermine für das Ablegen der Prüfungsleistungen bekannt.
- (3) Wer einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des
 - 3. Fachsemesters die Orientierungsprüfung nach § 19,
 - 4. Fachsemester den Erwerb aller Leistungspunkte in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II, Statistik I, Technik des betrieblichen Rechnungswesens I und II sowie EDV I gemäß § 29 Absatz 2 (im Falle der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge) beziehungsweise aller Leistungspunkte der Studienleistungen gemäß § 57 Absatz 3 (im Falle des Studiengangs Kommunikationswissenschaft),
 - 6. Fachsemester den Erwerb der Leistungspunkte in Statistik II und EDV II gemäß § 29 Absatz 2 (im Falle der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge) bzw. der weiteren Leistungspunkte nach § 57 Absatz 2 (im Falle des Studiengangs Kommunikationswissenschaft),
 - 6. Fachsemester die Diplom-Vorprüfung nach § 30 (im Falle der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge) bzw. § 58 (im Falle des Studiengangs Kommunikationswissenschaft)

dieser Prüfungsordnung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes.

- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (5) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs ist dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume der Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 6 Leistungspunktesystem

- (1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden Leistungspunkte zugeordnet. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung des jeweiligen Leistungsnachweises an. Sie dienen ferner zur relativen Gewichtung von Einzelnoten bei der Errechnung von Fach- oder Gesamtnoten.
- (2) Wieviel Leistungspunkte einer Leistung zugeordnet werden, ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) Die für eine Leistung nach dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte werden, soweit Absatz 4 und weitere spezielle Kompensationsregelungen nichts anderes vorsehen, nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.
- (4) Für mündliche Prüfungen werden die Leistungspunkte auf Antrag auch bei nicht ausreichender Leistung erteilt; in die Notenberechnungen geht die mündliche Prüfung dann mit "5,0" ein. Mit dem Antrag ist der Verzicht auf ggf. noch bestehende Wiederholungsmöglichkeiten verbunden.
- (5) Im Grundstudium sind insgesamt 300 Leistungspunkte zu erwerben, davon mindestens 100 im Orientierungsstudium; im Hauptstudium sind einschließlich der Diplomarbeit weitere 375 Leistungspunkte zu erwerben.
- (6) Zur Kontrolle ihres individuellen Studienfortschritts erhalten die Studierenden vom Prüfungsamt nach Ende jeden Semesters einen Bescheid über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, in dem die erbrachten Leistungen mit den gutgeschriebenen Leistungspunkten sowie den erzielten Noten ausgewiesen werden (Studienkontoauszug). Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. mindestens für das Semester, in dem die Prüfung stattfindet, in demjenigen Studiengang, für den die Prüfung angestrebt wird, an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist,
 3. in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang der Universität Hohenheim (bei Anmeldung in einem der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge) bzw. im Studiengang Kommunikationswissenschaft der Universität Hohenheim (bei Anmeldung in diesem Studiengang) oder einem Studiengang, dessen Fächer mit dem an der Universität Hohenheim, für den die Prüfung angestrebt wird, vergleichbar sind,
 - weder sich in einem Prüfungsverfahren befindet
 - noch eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat
 - noch den Prüfungsanspruch verloren hat,
 4. im Falle des Studiengangs Kommunikationswissenschaft mindestens zwei Monate der praktischen Tätigkeit nach § 4 nachweist.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt,
 2. die Diplom-Vorprüfung an der Universität Hohenheim in demjenigen Studiengang, für den die Prüfung angestrebt wird, oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat. Abweichend davon wird zu einer Prüfungsklausur auch zugelassen, wer anstelle der abgeschlossenen Diplom-Vorprüfung mindestens 270 Leistungspunkte im Grundstudium nachweisen kann.
- (3) Studienleistungen des Hauptstudiums können erst erbracht werden, wenn die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen ist oder ersatzweise mindestens 270 Leistungspunkte im Grundstudium vorliegen.
- (4) Innerhalb der Diplomprüfung wird
- zur mündlichen Prüfung in einem Fach nur zugelassen, wer in diesem Fach bereits 40 Leistungspunkte erworben hat,
 - zur Diplomarbeit in einem Fach nur zugelassen, wer in diesem Fach mindestens 20 Leistungspunkte erworben hat, soweit es obligatorisches oder gewähltes Prüfungsfach des Studiengangs ist. Andernfalls sind mindestens 20 Leistungspunkte in einem der obligatorischen Prüfungsfächer nachzuweisen. Die nachgewiesenen Leistungen müssen die Seminarleistung nach § 34 Absatz 2 bzw. § 33 Absatz 3 bzw. § 60 Absatz 2 im betreffenden Fach enthalten. Liegt im Fall des Faches Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre eine Seminarleistung nach § 33 Absatz 3 nicht vor, dann muss in mindestens einem der anderen Prüfungsfächer das Seminar nach § 34 Absatz 2 bzw. § 60 Absatz 2 erbracht sein,
 - zur letzten notwendigen Prüfungsleistung des Studiengangs nur zugelassen, wer die praktische Tätigkeit nach § 4 nachweist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt während der Anmeldefrist zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen,
1. ein Nachweis der absolvierten Semester und Studienleistungen,
 2. eine Erklärung gem. Abs. 1 Ziff. 3,
 3. die Nachweise über das Vorliegen der übrigen in Absatz 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 4. die Angabe der ggf. gewählten Vertiefungs- bzw. Studienrichtung und der gewählten Prüfungsfächer gemäß den studiengangsspezifischen Regelungen im 3. bzw. 4. Abschnitt dieser Prüfungsordnung, sofern es sich um den Antrag auf Zulassung zu einer mündlichen Abschlussprüfung oder zur Diplomarbeit handelt.

- (6) Wer ohne Verschulden nicht in der Lage ist, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann beim Prüfungsausschuss beantragen, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.
- (7) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung teils mündlich, teils schriftlich zu erbringen. Einzelheiten zur Erbringung der Studienleistungen innerhalb des Rahmens dieser Prüfungsordnung regelt der Studienplan.
- (2) Wer wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann diese oder gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss individuell.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen vorliegt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer i.d.R. als Gruppenprüfung abgelegt. Davon abweichend können auch Einzelprüfungen angesetzt werden. Für jede mündliche Prüfung ist ein Beisitz einzurichten. Wer den Beisitz innehat, führt das Prüfungsprotokoll. Es muss die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Person und Fach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes regelt.
- (4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist den Betroffenen am Tag der mündlichen Prüfung bekanntzumachen.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag einer bzw. eines zu Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Gründe bzw. der Antrag sind zu protokollieren.

§ 10 Schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

- (2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Diplomprüfungen sollen die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung im betreffenden Fach vorliegen.

§ 11 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt, die Noten für Studienleistungen von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

sehr gut (1,3); gut (1,7); gut (2,3); befriedigend (2,7); befriedigend (3,3); ausreichend (3,7).

- (2) Noten der einzelnen Prüfungsfächer (Fachnoten) werden als Durchschnitt aus den Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gebildet, indem sie mit den Leistungspunkten gewichtet werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnen sich als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt aller zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen. Die in die Diplom-Vorprüfung eingehenden Studien- und Prüfungsleistungen bleiben bei der Bildung von Fachnoten und Gesamtnote der Diplomprüfung unberücksichtigt.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0: ausreichend
- (5) Über die Bildung von Fach- und Gesamtnoten im Falle der Anrechnung gemäß § 16 Abs. 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 16 Abs. 5 bis 8.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einer Prüfung, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung der Klausur.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für

die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, ist die betreffende Prüfung im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Wer versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend (5,0)". Wer sich eines Verstoßes gegen diese Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss solche Personen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Innerhalb einer Frist von sieben Tagen kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch gegen die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 eingelegt werden.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte in diesem Fach erzielt wurden und die Fachnote mindestens "ausreichend (4,0)" ist.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn bis spätestens Ende des sechsten Fachsemesters insgesamt 300 Leistungspunkte, und zwar im Falle der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge
 - die 80 Leistungspunkte der Studienleistungen
 - sowie die 220 Leistungspunkte der Prüfungsleistungendes Grundstudiums gemäß § 29 und § 30 sowie im Falle des Studiengangs Kommunikationswissenschaft
 - die 180 Leistungspunkte der Studienleistungen
 - sowie die 120 Leistungspunkte der Prüfungsleistungendes Grundstudiums gemäß § 57 und § 58 erreicht wurden.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die insgesamt 375 Leistungspunkte des Hauptstudiums erreicht sind. Sie setzen sich zusammen aus Leistungen in fünf Prüfungsfächern im Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten sowie der Diplomarbeit mit der Wertigkeit von 75 Leistungspunkten. Die fünf Prüfungsfächer bestimmen sich gemäß § 32 bzw. § 59.
- (4) Wer eine Fachprüfung innerhalb der Diplomprüfung nicht bestanden hat oder wessen Diplomarbeit schlechter als "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, erhält Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können. Ist die Regelstudienzeit überschritten, umfaßt der Studienkontoauszug auch eine Auflistung über die noch ausstehenden Leistungen mit einer Fristangabe.
- (5) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der bzw. dem Betroffenen hierüber einen schriftlichen Bescheid. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Wer die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Teilleistungen der Orientierungsprüfung, der Diplom-Vorprüfung, einer Fachprüfung, einer mündlichen Diplomprüfung sowie eine nicht ausreichend bewertete Diplomarbeit können innerhalb der in § 5 genannten Fristen einmal wiederholt werden, sofern sich aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt. Es müssen nur nicht bestandene Teilleistungen wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilleistung ist nicht zulässig. Für die Wiederholung ist die erneute Zulassung nach § 7 zu beantragen.
- (2) Fehlgeschlagene Prüfungsversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (3) Genau eine nicht bestandene Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung kann zweimal wiederholt werden, sofern das Prüfungsfach nicht unter § 30 Abs. 4 fällt.
- (4) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Für die Wiederholung der Diplomarbeit gilt § 24 Abs. 5.
- (6) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine weitere Wiederholung nicht möglich ist oder der Prüfungsanspruch durch Fristüberschreitung erloschen ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erlischt die Zulassung zu dem Studiengang, für den die Prüfung beantragt war.

§ 15 Freiversuch

- (1) In jedem Fach gilt eine erstmals nicht bestandene mündliche Diplomprüfung als nicht unternommen, wenn sie spätestens im Prüfungszeitraum des siebten Fachsemesters abgelegt wurde.
- (2) In jedem Fach gilt eine nicht bestandene Prüfungsklausur der Diplomprüfung als nicht unternommen, wenn es sich um die letztmögliche Wiederholung handelt und sie spätestens im siebten Fachsemester abgelegt wurde.
- (3) Studienzeiten, in denen
 - wegen Mutterschaft
 - längerer Krankheit
 - oder aus anderen wichtigen Gründen

ein Studium nicht möglich war, und deshalb nicht ohnehin eine Beurlaubung ausgesprochen wurde, bleiben bei der Berechnung der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung. Das gleiche gilt für bis zu zwei Semester eines Fachstudiums für diejenigen, die an einer vergleichbaren ausländischen Universität eingeschrieben waren, dort nachweislich einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben. Ein Fachsemester bleibt unberücksichtigt, wenn die Diplomarbeit vor dem Ende des siebten Fachsemesters angefertigt wurde. Bis zu zwei

Fachsemester bleiben für diejenigen unberücksichtigt, die bis zum siebten Fachsemester Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks ausgeübt haben. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Fachsemester unberücksichtigt bleiben.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie gemäß einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs der Universität Hohenheim, in dem die Prüfung angestrebt wird, im wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt ist in diesen Fällen zu hören. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden entsprechend der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim angerechnet.
- (5) Für an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachte und anerkannte Leistungen werden die nach dem Leistungspunktesystem dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erteilt. Im Zeugnis ist beim entsprechenden Fach anzugeben, welcher Anteil der Leistungen (gemessen in Leistungspunkten) aufgrund von anderswo erbrachten Leistungen anerkannt wurde. Bei Anteilen unter 20 % kann dieser Hinweis auf Antrag unterbleiben.
- (6) Bei Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - auch die Noten übernommen und in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einbezogen. Soweit die Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben die anerkannten Leistungen für die Ermittlung der Noten unberücksichtigt. Umfaßt der Anteil der solchermaßen anerkannten Leistungen mehr als ein Drittel der Leistungspunkte eines Faches, wird eine Note in diesem Fach nicht ermittelt. Im Zeugnis erscheint stattdessen der Vermerk "bestanden". Wird für mindestens eine Prüfungsleistung in der Diplom-Vorprüfung bzw. mindestens ein Diplom-Prüfungsfach keine Fachnote erteilt, unterbleibt auch die Ermittlung einer Gesamtnote.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Für die Anrechnung der Diplomarbeit gilt § 22 Abs. 5. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung, insbesondere für deren Organisation sowie die weiteren ihm zugewiesenen Aufgaben wird für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge sowie für den Studiengang Kommunikationswissenschaft je ein Prüfungsausschuss gebildet. Er trifft Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit sie nichts anderes regelt.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, drei davon müssen zur Professorenschaft gehören. Für die Besetzung gilt ein rollierendes Verfahren: der Fakultätsrat bestellt jedes Jahr spätestens bis 30. September ein bis drei Mitglieder und ihre Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dieses Mitglied und seine Stellvertretung werden ebenfalls vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für den Prüfungsausschuss Kommunikationswissenschaft bestellen die Fakultät Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft sowie die Fakultät Informatik der Universität Stuttgart jeweils für drei Jahre eines der Mitglieder bzw. eines der stellvertretenden Mitglieder aus der Professorenschaft.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende ist vom Fakultätsrat aus der Gruppe der professoralen Mitglieder auf die Dauer eines Jahres zu bestellen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Gestaltung von Studienplänen und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren sowie andere nach § 50 Absatz 4 des Universitätsgesetzes prüfungsberechtigte Personen, insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Hohenheim oder an einer anderen Hochschule ausüben. Den Beisitz können nur Sachkundige innehaben, die selbst mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Sie sind von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern zu bestellen.
- (2) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten vom Prüfungsamt durch Aushang rechtzeitig bekanntzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu einer bzw. einem bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht

durch triftige Gründe verhindert sind, die sie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber rechtzeitig anzuzeigen haben.

- (3) Für alle, die zur Abnahme von Prüfungen oder zum Beisitz bestellt werden, gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 19 Zweck und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Mit der Orientierungsprüfung soll frühzeitig festgestellt werden, ob die Anfangsleistungen im Studium des gewählten Studiengangs eine Fortsetzung des Studiums mit dem Ziel, zunächst die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abzulegen, angeraten erscheinen lassen.
- (2) Die Orientierungsprüfung hat bestanden, wer die in § 6 Absatz 5 genannte Summe von 100 Leistungspunkten durch Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erreicht hat. Mindestens 20 Leistungspunkte davon müssen in den Studienleistungen des Grundstudiums nach § 29 Absatz 2 bzw. § 57 Absatz 2 erzielt sein.
- (4) Im Falle der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge müssen darin ferner Prüfungsleistungen nach § 30 Absatz 2 von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten enthalten sein, wobei in jedem der Fächer
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre
 - Sozialwissenschaft

mindestens 12 Leistungspunkte vorliegen müssen.

- (5) Im Falle des Studiengangs Kommunikationswissenschaft müssen neben den in Absatz 2 genannten Studienleistungen weitere Studienleistungen nach § 57 Absatz 2 von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten in den Gebieten
 - Theorie der Kommunikationswissenschaft
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre

sowie Prüfungsleistungen nach § 58 Absatz 2 von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten in den Fächern

- Kommunikationswissenschaft
- Politikwissenschaft

enthalten sein.

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Mit der Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften bzw. der Kommunikationswissenschaft und der angrenzenden Fachgebiete, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung vorliegen, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann. Die Termine für die Erbringung

der Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung liegen in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit.

§ 21 Zweck der Diplomprüfung

Das wirtschaftswissenschaftliche und das kommunikationswissenschaftliche Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die gemäß § 3 Abs. 4 fünf Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit umfasst. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 22 Zweck und Ausgabe der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Studiengangs einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist den für jeden Studiengang gemäß §§ 41, 47, 54 bzw. 63 hierfür vorgesehenen Diplomarbeitfächern zu entnehmen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat von sich aus keine Betreuungsperson für die Diplomarbeit, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die rechtzeitige Ausgabe eines Themas.
- (3) Die Diplomarbeit kann nur von Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, ausgegeben, betreut und bewertet werden, soweit diese im gewählten Studiengang eines der Diplomarbeitfächer in der Lehre vertreten. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Thema und Datum der Ausgabe sind auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers vom Prüfungsausschuss zu bestätigen und werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nach Ablegung der letzten mündlichen Diplomprüfung angefertigt, so ist sie spätestens in dem Monat anzumelden, der auf den Monat folgt, in welchem der Prüfungszeitraum der mündlichen Diplomprüfungen endet, andernfalls gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei der Ausgabe schriftlich zu erklären, ob ihr bzw. ihm an der Universität Hohenheim oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Diplomarbeit oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Diplomarbeit vergeben oder anerkannt werden.

§ 23 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Soweit das Thema es erfordert, kann ausnahmsweise auf Antrag der Diplomandin bzw. des Diplomanden die Bearbeitungsfrist vor Ausgabe der Arbeit auf sechs Monate festgesetzt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der bzw. dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens bis zu zwei Monate verlängern.

- (2) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 12 gilt entsprechend.

§ 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen und mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen.

Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

- (2) Die Diplomarbeit ist von der bzw. dem Betreuenden sowie einer weiteren nach § 18 Abs. 1 Satz 3 prüfungsberechtigten Person selbständig zu bewerten. Mindestens eine der gutachtenden Personen muss zur Professorenschaft gehören.
- (3) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 11 Abs. 1. Die Note wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachtenden ermittelt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss für ein drittes Gutachten eine weitere prüfungsberechtigte Person, die im Rahmen des Erst- und Zweitgutachtens die Note festsetzt.
- (4) Die Diplomarbeit soll unverzüglich von beiden Gutachtenden, spätestens drei Monate nach Abgabe, bewertet sein. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf hinzuwirken, dass die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.
- (7) Die Diplomarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden, sofern sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlt zum Abschluss der Diplomprüfung nur noch die Diplomarbeit, ist die Ausgabe eines neuen Themas innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Im übrigen gilt für die Wiederholung der Diplomarbeit die Frist gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 25 Zeugnis

- (1) Wer die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung bestanden hat, erhält jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung werden die Fachnoten gemäß Absatz 2 sowie die Gesamtnote, auch in Zahlenangabe mit einer Dezimalstelle, aufgenommen. In das Zeugnis der Diplomprüfung werden die Fachnoten gemäß Absatz 2, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote, jeweils auch in Zahlenangabe mit einer Dezimalstelle, aufgenommen. Im Zeugnis der Diplomprüfung sind ferner der Studiengang, ggf. die gewählte Vertiefungs- bzw. Studienrichtung sowie die fünf Diplomprüfungsfächer und deren Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer anzugeben. Handelt es sich in einem Fach um mehr als drei Namen, kann auch nur die bzw. der mündlich Prüfende angegeben werden.
- (2) Die Fachnote wird wie folgt angegeben:
Bei einem Durchschnitt gemäß § 11 Absatz 2

bis 1,1 als "sehr gut (1,0)"
ab 1,2 bis 1,5 als "sehr gut (1,3)"
ab 1,6 bis 1,8 als "gut (1,7)"
ab 1,9 bis 2,1 als "gut (2,0)"
ab 2,2 bis 2,5 als "gut (2,3)"
ab 2,6 bis 2,8 als "befriedigend (2,7)"
ab 2,9 bis 3,1 als "befriedigend (3,0)"
ab 3,2 bis 3,5 als "befriedigend (3,3)"
ab 3,6 bis 3,8 als "ausreichend (3,7)"
ab 3,9 bis 4,0 als "ausreichend (4,0)".

- (3) Wer in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern eine Fachprüfung vollständig abgelegt hat, kann auf Antrag deren Ergebnis ohne Einrechnung in die Gesamtnote zusätzlich im Zeugnis angeben lassen. Auf Antrag kann außerdem die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Auf Antrag soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 26 Diplom und Verleihung des Diplomgrades

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den für den Studiengang vorgesehenen akademischen Grad. Das Diplom trägt das Datum des Zeugnisses und wird gleichzeitig mit ihm ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Der Studiengang und gegebenenfalls die gewählte Vertiefungs- bzw. Studienrichtung sind im Diplom auszuweisen. Das Diplom wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Mit der Aushändigung des Diploms wird das Recht zur Führung des Diplomgrades erworben.
- (3) Auf Antrag wird anstelle eines bereits nach dieser Prüfungsordnung erworbenen Diplomgrades ein anderer nach dieser Prüfungsordnung verliehen, wenn die hierzu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Mit der Verleihung des neuen Diplomgrades erlischt das Recht zur Führung des bisherigen. Das Diplom und das zugehörige Zeugnis sind dem Antrag beizufügen und einzuziehen. Im übrigen gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend. Das Recht nach § 25 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.
- (4) Zusätzlich zu einem nach dieser Prüfungsordnung angestrebten oder bereits erworbenen Diplomgrad wird nach dieser Prüfungsordnung ein weiterer nur verliehen, wenn gegenüber dem angestrebten bzw. bereits bestehenden Diplom in mindestens drei Prüfungsfächern die Note nicht durch Anerkennung nach § 16 erworben wurde. Für die Diplomarbeit gilt § 22 Absatz 5. Eine zusätzliche Angabe von bereits in anderen Zeugnissen enthaltenen Prüfungsergebnissen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (5) Einem nach dieser Prüfungsordnung erworbenen Diplomgrad stehen im Sinne der Absätze 2 bis 4 entsprechende Diplomgrade der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim gleich, die nach einer früheren Prüfungsordnung erworben wurden. Die in Absatz 4

getroffene Regelung gilt auch für Studienabschlüsse anderer Universitäten und gleichgestellter Hochschulen, deren Prüfungsleistungen nach § 16 angerechnet werden können.

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht bestand, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde die Zulassung zur Fachprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Fachprüfung bzw. der Diplomarbeit wird den Betroffenen auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge

§ 29 Studienleistungen im Grundstudium der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge

- (1) Im Grundstudium sind Studienleistungen gemäß Absatz 2 und Prüfungsleistungen gemäß § 30 zu erbringen.
- (2) Die Studienleistungen umfassen insgesamt 80 Leistungspunkte. Sie teilen sich wie folgt auf Klausuren auf:
 - Mathematik für die Wirtschaftswissenschaften I und II mit je 8 Leistungspunkten,
 - Statistik I und II mit je 12 Leistungspunkten,
 - Technik des betrieblichen Rechnungswesens I und II mit je 12 Leistungspunkten,
 - EDV I und EDV II mit je 8 Leistungspunkten. Anstelle einer der beiden EDV-Klausuren kann ein anderer Nachweis aus dem Gebiet der EDV zu 8 Leistungspunkten verlangt werden.

Die Klausuren haben eine Dauer von jeweils mindestens 90 und höchstens 120 Minuten.

§ 30 Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge

- (1) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften zu erbringen. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienplanes zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) In den Fächern sind Prüfungsleistungen im Umfang von 220 Leistungspunkten zu erbringen. Sie teilen sich wie folgt auf:
 - Betriebswirtschaftslehre: 60 Leistungspunkte
 - Volkswirtschaftslehre: 60 Leistungspunkte
 - Rechtswissenschaft: 50 Leistungspunkte
 - Sozialwissenschaften: 50 Leistungspunkte
- (3) Die Prüfungsleistungen sind als Teilleistungen schriftlich abzulegen. In allen Fällen hat die einzelne Klausur eine Mindestdauer von 60 Minuten. In Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre handelt es sich jeweils um mindestens zwei, höchstens sechs Klausuren mit einer Gesamtdauer von mindestens 240, höchstens 360 Minuten. In Rechtswissenschaft handelt es sich um mindestens zwei, höchstens fünf Klausuren mit einer Gesamtdauer von mindestens 240, höchstens 300 Minuten. In den Sozialwissenschaften handelt es sich um eine Pflichtklausur von 60 Minuten mit 10 Leistungspunkten sowie zwei weiteren Klausuren von 90 Minuten Dauer mit jeweils 20 Leistungspunkten. Für die zwei weiteren Klausuren stehen die drei Gebiete Soziologie, Psychologie und Wirtschaftspädagogik zur Wahl.
- (4) Wenn die Prüfung in einem Prüfungsfach auf fünf oder sechs Teilleistungen (Klausuren) aufgeteilt ist, gilt folgende Kompensationsregelung für eine nicht bestandene Teilleistung: Fehlt nur noch eine Teilleistung, werden auf Antrag die zugehörigen Leistungspunkte vom Prüfungsamt erteilt, wenn sich trotz der dort erzielten nicht ausreichenden Leistung im Fach insgesamt eine mindestens ausreichende Leistung ergibt.

§ 31 Vertiefungs- und Studienrichtungen in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik

- (1) Im Studiengang Wirtschaftswissenschaften ist im Hauptstudium zwischen den Vertiefungsrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialmanagement, Internationale Wirtschaft und Agrarökonomie zu wählen.
- (2) Im Studiengang Wirtschaftspädagogik ist zwischen der Studienrichtung I (mit betriebs- und volkswirtschaftlicher Vertiefung) und der Studienrichtung II (mit einem Doppelwahlpflichtfach) zu wählen.

§ 32 Prüfungsfächer der Diplomprüfung in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen

- (1) Gegenstand von Fachprüfungen der Diplomprüfung sind zwei allgemein wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsfächer sowie drei weitere, studiengangsspezifische Prüfungsfächer.
- (2) In allen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen außer Sozialökonomie sind die beiden allgemein wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

- (3) Im Studiengang Sozialökonomie sind die beiden allgemein wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer
 1. Allgemeine Haushalts- und Konsumökonomik,
 2. nach Wahl eines der beiden Fächer "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" oder "Allgemeine Volkswirtschaftslehre".
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienplans zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 33 Leistungspunkte in den Fächern "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und "Allgemeine Volkswirtschaftslehre"

- (1) In jedem der Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind jeweils 10 Leistungspunkte durch ein Seminar als Studienleistung, 30 Leistungspunkte durch schriftliche Prüfungen sowie 20 Leistungspunkte durch eine abschließende mündliche Prüfung zu erwerben.
- (2) In jeweils drei der Vorlesungen des Hauptstudiums in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre bzw. Allgemeiner Volkswirtschaftslehre sind jeweils 10 Leistungspunkte in Prüfungsklausuren von je zwischen 90 und 120 Minuten Dauer zu erwerben.
- (3) Der Studienplan kann bestimmen, dass anstelle des Seminars eine weitere Prüfungsklausur nach Absatz 2 abzulegen ist. Soweit im Studienplan vorgesehen, kann anstelle einer Prüfungsklausur nach Absatz 2 einmal ein weiteres Seminar im betreffenden Fach zu 10 Punkten anerkannt werden.
- (4) In jeder der Hauptstudiumslehrveranstaltungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und Allgemeiner Volkswirtschaftslehre ist den Studierenden mindestens eine der Möglichkeiten zum Leistungspunkte-Erwerb durch eine Prüfungsklausur oder ein Seminar zu eröffnen.

§ 34 Leistungspunkte in den studiengangspezifischen Prüfungsfächern

- (1) In den studiengangspezifischen Prüfungsfächern sind, unbeschadet spezieller Regelungen in dieser Prüfungsordnung, 30 Leistungspunkte aus Studienleistungen sowie 30 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen zu erwerben.
- (2) Zu den Studienleistungen jedes Faches gehören ein Seminar mit 10 Leistungspunkten sowie weitere Leistungsnachweise zu 20 Leistungspunkten, die fachspezifisch im Studienplan festgelegt werden.
- (3) Zu den Prüfungsleistungen jedes Faches gehört eine Prüfungsklausur zu 10 Leistungspunkten, die sich nicht nur auf eine einzelne Lehrveranstaltung bezieht. Sie hat eine Dauer von mindestens 90, höchstens 120 Minuten. Auf Antrag werden die Leistungspunkte dieser Prüfungsklausur auch bei nicht ausreichender Leistung erteilt; in die Notenberechnungen geht die Prüfungsklausur dann mit "5,0" ein. Mit dem Antrag ist der Verzicht auf ggf. noch bestehende Wiederholungsmöglichkeiten verbunden.
- (3) Abschließende Prüfungsleistung jedes Faches ist eine mündliche Prüfung zu 20 Leistungspunkten.

3. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge

3.1 Spezifische Bestimmungen für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften

§ 35 Höchstumfang der Lehrveranstaltungen im Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Im Studiengang Wirtschaftswissenschaften beträgt der Höchstumfang an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 3 für alle Vertiefungsrichtungen außer Agrarökonomie einheitlich 140 Semesterwochenstunden. Für die Vertiefungsrichtung Agrarökonomie beträgt er 146 Semesterwochenstunden.

§ 36 Weitere Prüfungsfächer im Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Im Studiengang Wirtschaftswissenschaften sind die in § 32 genannten weiteren Prüfungsfächer zwei Vertiefungsfächer sowie ein Wahlfach.

§ 37 Vertiefungs- und Wahlfächer in den Vertiefungsrichtungen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

(1) Als 3. und 4. Prüfungsfach ("Vertiefungsfächer") sind in der Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaftslehre zwei der folgenden Fächer a) bis l) zu wählen:

- a) Produktion und Logistik
- b) Rechnungswesen und Finanzierung
- c) Bankwirtschaft und Finanzdienstleistungen
- d) Marketing
- e) Unternehmensforschung
- f) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen
- g) Personalwesen und Organisation
- h) Wirtschaftsinformatik
- i) Internationales Management
- j) Controlling
- k) Umweltmanagement
- l) Management sozialer Einrichtungen.

Als 3. und 4. Prüfungsfach ("Vertiefungsfächer") sind in der Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre zwei der folgenden Fächer a) bis i) zu wählen:

- a) Industrieökonomik
- b) Wachstum und Beschäftigung
- c) Geld und Konjunktur
- d) Finanzwissenschaft
- e) Statistik und Ökonometrie
- f) Haushalts- und Konsumökonomik
- g) Außenwirtschaft
- h) Umweltökonomie

i) Dienstleistungs- und Arbeitsmarktökonomik

Beide Vertiefungsfächer müssen aus dem gleichen Bereich (Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) genommen werden. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss hiervon Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme setzt jedoch voraus, dass die gewählten Prüfungsteile (erstes und zweites Vertiefungsfach, Wahlfach und Diplomarbeit) insgesamt eine fachlich sinnvolle Kombination ergeben und die Vertiefung insgesamt einer der beiden Vertiefungsrichtungen zugerechnet werden kann.

(2) Als 5. Prüfungsfach (Wahlfach) ist zu wählen

in den Vertiefungsrichtungen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

- ein nicht unter Abs. 1 bereits gewähltes Vertiefungsfach der Betriebswirtschaftslehre

oder

- ein nicht unter Abs. 1 bereits gewähltes Vertiefungsfach der Volkswirtschaftslehre

oder

- eines der Wahlfächer

a) Wirtschafts- und Sozialgeschichte

b) Soziologie

c) Politische Wissenschaft

d) Rechtswissenschaft

e) Wirtschaftspsychologie

f) Angewandte Sozialforschung und Statistik

g) Entrepreneurship

h) Wirtschafts- und Unternehmensethik

§ 38 Vertiefungs- und Wahlfächer in der Vertiefungsrichtung Sozialmanagement

(1) In der Vertiefungsrichtung Sozialmanagement sind als Vertiefungsfächer

a) Management sozialer Einrichtungen

b) Haushalts- und Konsumökonomik

festgelegt.

(2) Als 5. Prüfungsfach (Wahlfach) ist in der Vertiefungsrichtung Sozialmanagement

- eines der Fächer

a) Industrieökonomik

b) Umweltökonomie

c) Umweltmanagement

d) Controlling

e) Angewandte Sozialforschung und Statistik

f) Soziologie

g) Wirtschaftspsychologie

- h) Rechtswissenschaft
- i) Kommunikationslehre und Erwachsenenbildung
- j) Wirtschafts- und Unternehmensethik

zu wählen.

Zulässig ist auch

- ein Wahlfach im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit ausländischen Partneruniversitäten,
- ein anderes an der Universität Hohenheim ausreichend vertretenes Fach, wenn der Prüfungsausschuss es auf Antrag im Einzelfall zugelassen hat.

§ 39 Vertiefungs- und Wahlfächer in der Vertiefungsrichtung Internationale Wirtschaft

- (1) In der Vertiefungsrichtung Internationale Wirtschaft sind als Vertiefungsfächer
 - a) Internationales Management
 - b) Außenwirtschaftfestgelegt.
- (2) Das 5. Prüfungsfach (Wahlfach) ist in der Vertiefungsrichtung Internationale Wirtschaft das Fach "Internationale Kultursysteme (Politik, Recht, Sprachen)".

§ 40 Vertiefungs- und Wahlfächer in der Vertiefungsrichtung Agrarökonomie

- (1) In der Vertiefungsrichtung Agrarökonomie ist als drittes Prüfungsfach (erstes Vertiefungsfach) "Allgemeine Agrarökonomie" festgelegt.
- (2) Als viertes Prüfungsfach und weiteres Vertiefungsfach ist eines der folgenden betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen Fächer a) bis q) zu wählen:
 - a) Rechnungswesen und Finanzierung
 - b) Marketing
 - c) Unternehmensforschung
 - d) Industrieökonomik
 - e) Wachstum und Beschäftigung
 - f) Geld und Konjunktur
 - g) Haushalts- und Konsumökonomik
 - h) Bankwirtschaft und Finanzdienstleistungen
 - i) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - j) Statistik und Ökonometrie
 - k) Finanzwissenschaft
 - l) Dienstleistungs- und Arbeitsmarktökonomik
 - m) Wirtschaftsinformatik
 - n) Internationales Management
 - o) Außenwirtschaft
 - p) Controlling

- q) Umweltmanagement
- r) Umweltökonomie.

Aus dem Lehrangebot der gemäß Studienplan über die Pflichtvorlesungen der einzelnen Teilgebiete hinaus hinzuzuwählenden Lehrveranstaltungen sind ausschließlich solche mit agrarwissenschaftlichem Inhalt zu belegen.

(3) Als 5. Prüfungsfach (Wahlfach) ist eines der folgenden Fächer a) bis d) zu wählen:

- a) Landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre
- b) Landwirtschaftliche Betriebslehre und Agrarpolitik
- c) Agrarpolitik und Landwirtschaftliche Marktlehre
- c) Agrarökonomie der Entwicklungsländer.

Eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem ersten Vertiefungsfach und dem Wahlfach ist nicht gestattet.

§ 41 Diplomarbeitfächer im Studiengang Wirtschaftswissenschaften

- (1) Als Diplomarbeitfach kann im Studiengang Wirtschaftswissenschaften jedes der für die gewählte Vertiefungsrichtung möglichen Fächer nach den §§ 32 sowie 43 bis 46 gewählt werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.
- (2) In der Vertiefungsrichtung Sozialmanagement ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen, wenn das Thema einem Wahlfach nach § 38 Absatz 2 Satz 2 entnommen werden soll. Voraussetzung für die Zustimmung ist ein hinreichender wirtschaftswissenschaftlicher Bezug des Themas. Eine der beiden gutachtenden Personen muss der Fakultät V der Universität Hohenheim angehören.

§ 42 Diplomgrad im Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Im Studiengang Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad "Diplom-Ökonomin" bzw. "Diplom-Ökonom" (abgekürzt: "Dipl. oec.") verliehen.

3.2 Spezifische Bestimmungen für den Studiengang Sozialökonomie

§ 43 Höchstumfang der Lehrveranstaltungen im Studiengang Sozialökonomie

Im Studiengang Sozialökonomie beträgt der Höchstumfang an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 3 140 Semesterwochenstunden, bei der Wahl des Doppelwahlpflichtfachs Katholische Theologie höchstens 169, bei Evangelischer Theologie höchstens 169, bei Geschichte/Politische Wissenschaft höchstens 145, bei Englisch höchstens 160 und bei Deutsch höchstens 159 Semesterwochenstunden.

§ 44 Prüfungsfächer im Studiengang Sozialökonomie

- (1) Im Studiengang Sozialökonomie sind die in § 32 Absatz 1 genannten weiteren Prüfungsfächer ein Vertiefungsfach sowie zwei Wahlpflichtfächer.
- (2) Als Vertiefungsfach sind zugelassen:
 - 1. Management sozialer Einrichtungen,
 - 2. Verbraucherarbeit und Haushaltsberatung,

- (3) Als Wahlpflichtfächer sind zugelassen:
1. Ernährungs- und Lebensmittellehre,
 2. Konsumtechnologie und -ökologie,
 3. Controlling,
 4. Wirtschaftslehre des Landbaus,
 5. Kommunikationslehre und Erwachsenenbildung,
 6. Wirtschafts- und Unternehmensethik,
 7. das nicht gewählte Vertiefungsfach nach Absatz 2.

Zulässig ist auch

- ein Wahlpflichtfach im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit ausländischen Partneruniversitäten,
- ein anderes an der Universität Hohenheim ausreichend vertretenes Fach, wenn der Prüfungsausschuss es auf Antrag im Einzelfall zugelassen hat.

- (4) An die Stelle von zwei Wahlpflichtfächern können folgende Doppelwahlpflichtfächer treten:
- a) Katholische Theologie
 - b) Evangelische Theologie
 - c) Geschichte/Politische Wissenschaft
 - d) Wirtschaftsinformatik
 - e) Englisch *
 - f) Deutsch *

* Diese Doppelwahlpflichtfächer werden im Rahmen eines Kooperationsabkommens an der Universität Stuttgart angeboten.

§ 45 Studien- und Prüfungsleistungen in den Doppelwahlpflichtfächern des Studiengangs Sozialökonomie

Für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in den in § 44 Abs. 4 genannten Doppelwahlpflichtfächern gilt § 53.

§ 46 Erziehungswissenschaft als Zusatzfach

- (1) Zusätzlich zu den fünf Prüfungsfächern nach § 44 kann eine Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft als Zusatzfach abgelegt werden.
- (2) Die Prüfung im Zusatzfach ist erfolgreich abgelegt, wenn 10 Leistungspunkte, die fachspezifisch im Studienplan festgelegt werden, als Studienleistungen sowie die in § 34 Abs. 1, 3 und 4 geregelten 30 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen erworben sind. Als fachspezifisch festzulegende Leistung mit 10 Leistungspunkten kann im Studienplan auch das Seminar gemäß § 34 Abs. 2 verlangt werden.

Die Fachnote im Zusatzfach wird auf Antrag in das Prüfungszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Errechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt. Dabei ist kenntlich zu machen, dass es sich um das Ergebnis in einem Zusatzfach handelt.

- (3) Die Möglichkeit, eine vollständige Fachprüfung im Fach Erziehungswissenschaft im Umfang von 60 Leistungspunkten abzulegen und gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 im Zeugnis angeben zu lassen,

bleibt durch die Regelungen im Absatz 1 und 2 unberührt. Es kann jedoch nur eine der beiden Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.

§ 47 Diplomarbeitsfächer im Studiengang Sozialökonomie

- (1) Als Diplomarbeitsfach kann im Studiengang Sozialökonomie jedes der Fächer nach § 44 gewählt werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Die Zustimmung des Prüfungsausschusses ist einzuholen, wenn das Thema einem der weiteren Wahlpflichtfächer nach § 44 Abs. 3 Satz 2 oder einem Doppelwahlpflichtfach nach § 44 Abs. 4, soweit es sich nicht um das Fach Geschichte/Politische Wissenschaft handelt, entnommen werden soll. Voraussetzung für die Zustimmung ist ein hinreichender wirtschaftswissenschaftlicher Bezug des Themas. Eine der beiden gutachtenden Personen muss der Fakultät V der Universität Hohenheim angehören.

§ 48 Diplomgrad im Studiengang Sozialökonomie

Im Studiengang Sozialökonomie wird der akademische Grad "Diplom-Sozialökonomin" bzw. "Diplom-Sozialökonom" (abgekürzt: "Dipl. oec. soc.") verliehen.

3.3 Spezifische Bestimmungen für den Studiengang Wirtschaftspädagogik

§ 49 Höchstumfang der Lehrveranstaltungen im Studiengang Wirtschaftspädagogik

Im Studiengang Wirtschaftspädagogik beträgt der Höchstumfang an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 3 in der Studienrichtung I höchstens 145, in der Studienrichtung II bei der Wahl des Doppelwahlpflichtfachs Katholische Theologie höchstens 169, bei Evangelischer Theologie höchstens 169, bei Geschichte/Politische Wissenschaft höchstens 145, bei Mathematik höchstens 163, bei Englisch höchstens 160, bei Deutsch höchstens 159 und bei Sport höchstens 157 Semesterwochenstunden.

§ 50 Prüfungsfächer im Studiengang Wirtschaftspädagogik

- (1) Zusätzlich zu den beiden wirtschaftswissenschaftlichen Fächern aus § 32 Abs. 1 ist im Studiengang Wirtschaftspädagogik "Erziehungswissenschaften" drittes obligatorisches Prüfungsfach.
- (2) Als viertes und fünftes Prüfungsfach sind
 - in der Studienrichtung I zwei Wahlpflichtfächer nach § 51
 - in der Studienrichtung II ein Doppelwahlpflichtfach nach § 52zu wählen.

§ 51 Wahlpflichtfächer der Studienrichtung I

In Studienrichtung I sind die beiden Wahlpflichtfächer aus folgenden Fächern a) bis w) zu wählen, wobei mindestens ein Fach den unter Buchstaben a) bis o) angegebenen Fächern zu entnehmen ist:

- a) Produktion und Logistik
- b) Rechnungswesen und Finanzierung
- c) Bankwirtschaft und Finanzdienstleistungen
- d) Marketing
- e) Unternehmensforschung
- f) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen

- g) Personalwesen und Organisation
- h) Controlling
- i) Wirtschaftsinformatik
- j) Internationales Management
- k) Umweltmanagement
- l) Industrieökonomik
- m) Wachstum und Beschäftigung
- n) Geld und Konjunktur
- o) Außenwirtschaft
- p) Finanzwissenschaft
- q) Statistik und Ökonometrie
- r) Haushalts- und Konsumökonomik
- s) Umweltökonomie
- t) Rechtswissenschaft.
- u) Management sozialer Einrichtungen
- v) Wirtschafts- und Unternehmensethik
- w) Dienstleistungs- und Arbeitsmarktökonomik

§ 52 Doppelwahlpflichtfächer der Studienrichtung II

In Studienrichtung II ist eines der folgenden Fächer a) bis h) zu wählen:

- a) Katholische Theologie
- b) Evangelische Theologie
- c) Geschichte/Politische Wissenschaft
- d) Wirtschaftsinformatik
- e) Mathematik *
- f) Englisch *
- g) Deutsch *
- h) Sport *

* Diese Doppelwahlpflichtfächer werden im Rahmen eines Kooperationsabkommens an der Universität Stuttgart angeboten.

§ 53 Leistungspunkte in Doppelwahlpflichtfächern

- (1) Ein Doppelwahlpflichtfach wird wie zwei Prüfungsfächer nach § 34 behandelt. Studien- und Prüfungsleistungen umfassen daher insgesamt 120 Leistungspunkte. Anstelle der beiden mündlichen Abschlussprüfungen nach § 34 Abs. 4 kann eine einzige mündliche Prüfung mit einer Wertigkeit von 40 Leistungspunkten durchgeführt werden, deren Dauer mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten beträgt. Im übrigen gilt § 34 entsprechend.
- (2) Im Doppelwahlpflichtfach Mathematik gehört zu den 60 Leistungspunkten aus Studienleistungen ein Proseminar mit mindestens 10 Leistungspunkten; die weiteren Studienleistungen mit ihren zugehörigen Leistungspunkten sind im Studienplan festgelegt. Abweichend von § 34 Abs. 3 bestehen die Prüfungsleistungen im Doppelwahlpflichtfach Mathematik aus zwei mündlichen Prüfungen von jeweils mindestens 45 Minuten, höchstens 60 Minuten Dauer zu jeweils 30 Leis-

tungspunkten oder einer mündlichen Prüfung doppelter Länge und doppelter Leistungspunktezahl bei mindestens zwei Prüfern.

- (3) Wer beabsichtigt, im Hauptstudium das Doppelwahlpflichtfach Mathematik zu wählen, soll die nach § 29 Absatz 2 vorgesehenen Studienleistungen in den Gebieten Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II durch einen Grundvorlesungsblock nach dem Studienplan für das Doppelwahlpflichtfach Mathematik ersetzen. Die im Studienplan festgelegten zugehörigen Studienleistungen treten dann an die Stelle der beiden Mathematik-Klausuren nach § 29 Absatz 2. Bei mindestens ausreichenden Leistungen werden die dort vorgesehenen Grundstudiums-Leistungspunkte erteilt. Diese Substitution ist auch für nur eine der beiden Mathematik-Klausuren nach § 29 Absatz 2 möglich. Sie gilt unabhängig von der späteren tatsächlichen Wahl des vierten und fünften Diplomprüfungsfaches.
- (4) Im Doppelwahlpflichtfach Englisch sind 40 Leistungspunkte aus Studienleistungen sowie 80 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen zu erwerben. Zu den Studienleistungen gehören zwei Hauptseminare mit jeweils mindestens 10 Leistungspunkten. Den Erwerb der verbleibenden Leistungspunkte aus Studienleistungen regelt der Studienplan. Die Prüfungsleistungen umfassen eine vierstündige sowie eine fünfständige Prüfungsklausur zu je 20 Leistungspunkten, ferner eine abschließende mündliche Prüfung zu 40 Leistungspunkten von mindestens 30, höchstens 60 Minuten Dauer bei zwei Prüfern. Mindestens 50 % der mündlichen Prüfung findet in englischer Sprache statt.
- (5) Im Doppelwahlpflichtfach Deutsch sind 50 Leistungspunkte aus Studienleistungen sowie 70 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen zu erwerben. Zu den Studienleistungen gehören zwei Hauptseminare mit jeweils mindestens 10 Leistungspunkten. Den Erwerb der verbleibenden Leistungspunkte aus Studienleistungen regelt der Studienplan. Die Prüfungsleistungen umfassen eine vierstündige Prüfungsklausur zu 20 Leistungspunkten, ferner zwei mündliche Abschlussprüfungen zu je 25 Leistungspunkten von jeweils mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung doppelter Länge und doppelter Leistungspunktezahl bei mindestens zwei Prüfern.
- (6) Beim Doppelwahlpflichtfach Sport sind 60 Leistungspunkte aus Studienleistungen sowie 60 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen zu erwerben. Zu den Studienleistungen gehören ein Proseminar und ein Hauptseminar zu jeweils 10 Leistungspunkten sowie wissenschaftliche und praktische Leistungen gemäß Studienplan zu insgesamt 40 Leistungspunkten in mindestens sieben Sportarten und einem Schwerpunktfach. Die Prüfungsleistungen umfassen eine vierstündige Prüfungsklausur zu 30 Leistungspunkten sowie eine mündliche Abschlussprüfung von mindestens 20 Minuten, höchstens 40 Minuten zu 30 Leistungspunkten.

§ 54 Diplomarbeitsfächer im Studiengang Wirtschaftspädagogik

- (1) Als Diplomarbeitsfach kann im Studiengang Wirtschaftspädagogik in Studienrichtung I jedes der nach § 32 Abs. 1, § 50 Abs. 1 und § 51 möglichen Fächer gewählt werden.
- (2) In Studienrichtung II soll als Diplomarbeitsfach eines der Fächer nach Absatz 1 oder das Doppelwahlpflichtfach Geschichte/Politische Wissenschaft oder das Doppelwahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik gewählt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Diplomarbeit mit hinreichendem wirtschaftswissenschaftlichen Bezug in einem anderen Doppelwahlpflichtfach zulassen. Eine der gutachtenden Personen muss der Fakultät V der Universität Hohenheim angehören.

§ 55 Diplomgrad im Studiengang Wirtschaftspädagogik

Im Studiengang Wirtschaftspädagogik wird der akademische Grad "Diplom-Handelslehrerin" bzw. "Diplom-Handelslehrer" (abgekürzt: "Dipl.-Hdl.") verliehen. Die gewählte Studienrichtung, in Studienrichtung I durch den Zusatz "betriebs- und volkswirtschaftliche Vertiefungsrichtung", in Studienrichtung II durch Angabe des Doppelwahlpflichtfaches, ist in der Diplomurkunde auszuweisen.

4. Abschnitt: Bestimmungen für den Studiengang Kommunikationswissenschaft

§ 56 Höchstumfang der Lehrveranstaltungen im Studiengang Kommunikationswissenschaft

Im Studiengang Kommunikationswissenschaft beträgt der Höchstumfang an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 3 150 Semesterwochenstunden.

§ 57 Studienleistungen im Grundstudium des Studiengangs Kommunikationswissenschaft

- (1) Im Grundstudium sind Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen umfassen 180 Leistungspunkte, die Prüfungsleistungen 120 Leistungspunkte.
- (2) Die Studienleistungen umfassen 180 Leistungspunkte. Sie sind in der Regel durch Klausuren in folgenden Gebieten zu erbringen:

a) Theorie der Kommunikationswissenschaft:	18 Leistungspunkte
b) Politikwissenschaft:	12 Leistungspunkte
c) Rechtswissenschaft:	18 Leistungspunkte
d) Informations- und Kommunikationstechnologie:	30 Leistungspunkte
e) Statistik:	18 Leistungspunkte
f) Kommunikationspraxis:	12 Leistungspunkte
g) Betriebswirtschaftslehre:	36 Leistungspunkte
h) Volkswirtschaftslehre:	36 Leistungspunkte.

In jedem Gebiet handelt es sich um mindestens eine Klausur; in den Gebieten a), b), e), f) können es zwei, in den Gebieten c), d), g), h) bis zu drei Klausuren sein. Jede Klausur hat eine Mindestdauer von 60 Minuten. Die gesamte Klausurzeit muss

- in den Gebieten a), b), e), f) mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten,
- in den Gebieten c), d), g), h) mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten

betragen.

In den Gebieten a), b) und f) können anstelle einer Klausur auch Seminarleistungen oder anwendungsorientierte Projektleistungen verlangt werden.

- (3) Die Studienleistungen in den unter a), c) und e) genannten Gebieten müssen bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht werden.

§ 58 Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung des Studiengangs Kommunikationswissenschaft

- (1) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind in den Fächern Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaft zu erbringen. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienplanes zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (2) In den Prüfungsgebieten sind Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten zu erbringen. Sie teilen sich wie folgt auf:
 - Kommunikationswissenschaft: 60 Leistungspunkte
 - Politikwissenschaft: 60 Leistungspunkte
- (3) Die Prüfungsleistungen sind schriftlich abzulegen. In beiden Prüfungsfächern handelt es sich jeweils um mindestens zwei, höchstens vier Klausuren mit einer Gesamtdauer von mindestens 240, höchstens 360 Minuten. Die einzelne Klausur hat eine Mindestdauer von 60 Minuten.

§ 59 Prüfungsfächer der Diplomprüfung im Studiengang Kommunikationswissenschaft

- (1) Gegenstand von Fachprüfungen der Diplomprüfung sind das Prüfungsfach Kommunikationswissenschaft als Doppelpflichtfach, zwei Vertiefungsfächer und ein Wahlfach.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienplans zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 60 Leistungspunkte in den Prüfungsfächern des Studiengangs Kommunikationswissenschaft

- (1) In den studiengangspezifischen Prüfungsfächern sind, unbeschadet spezieller Regelungen in dieser Prüfungsordnung, 30 Leistungspunkte aus Studienleistungen sowie 30 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen zu erwerben.
- (2) Zu den Studienleistungen jedes Faches gehören ein Seminar mit 10 Leistungspunkten sowie weitere Leistungsnachweise zu 20 Leistungspunkten, die fachspezifisch im Studienplan festgelegt werden.
- (3) Zu den Prüfungsleistungen jedes Faches gehört eine Prüfungsklausur zu 10 Leistungspunkten, die sich nicht nur auf eine einzelne Lehrveranstaltung bezieht. Sie hat eine Dauer von mindestens 90, höchstens 120 Minuten. Auf Antrag werden die Leistungspunkte dieser Prüfungsklausur auch bei nicht ausreichender Leistung erteilt; in die Notenberechnungen geht die Prüfungsklausur dann mit "5,0" ein. Mit dem Antrag ist der Verzicht auf ggf. noch bestehende Wiederholungsmöglichkeiten verbunden.
- (4) Abschließende Prüfungsleistung jedes Faches ist eine mündliche Prüfung zu 20 Leistungspunkten.

§ 61 Leistungspunkte im Doppelpflichtfach

Das Doppelpflichtfach wird wie zwei Prüfungsfächer nach § 34 behandelt. Studien- und Prüfungsleistungen umfassen daher insgesamt 120 Leistungspunkte. Anstelle der beiden mündlichen Abschlussprüfungen nach § 60 Abs. 4 kann eine einzige mündliche Prüfung mit einer Wertigkeit von 40 Leistungspunkten durchgeführt werden, deren Dauer mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten beträgt. Im übrigen gilt § 60 entsprechend.

§ 62 Vertiefungs- und Wahlfächer im Studiengang Kommunikationswissenschaft

- (1) Das erste Vertiefungsfach ist berufsfeldorientiert. Es ist aus folgenden Fächern a) bis c) zu wählen:
 - a) Markt- und Kommunikationsforschung
 - b) Kommunikationsmanagement und Public Relations
 - c) Journalistik und Journalismus

- (2) Das zweite Vertiefungsfach ist aus den folgenden Fächern a) bis c) zu wählen:
- a) Politikwissenschaft
 - b) Wirtschaftswissenschaften
 - c) Informations- und Kommunikationstechnologien
- (3) Das Wahlfach ist aus den folgenden Fächern a) bis g) zu wählen:
- a) Wirtschaftsinformatik
 - b) Controlling
 - c) Marketing
 - d) Internationales Management
 - e) Technologiemanagement
 - f) Entrepreneurship
 - g) Soziologie

Zulässig ist auch ein noch nicht gewähltes Vertiefungsfach nach Absatz 1 und Absatz 2.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein anderes an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim oder der Fakultät 9: Philosophisch-historische Fakultät und Fakultät 10: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart ausreichend vertretenes Fach zulassen, wenn dazu ein adäquater Studienplan nachgewiesen wird. Eine solche Ausnahme setzt jedoch voraus, dass die gewählten Prüfungsteile (erstes und zweites Vertiefungsfach, Wahlfach und Diplomarbeit) insgesamt eine fachlich sinnvolle Kombination ergeben.

§ 63 Diplomarbeitsfächer im Studiengang Kommunikationswissenschaft

- (1) Als Diplomarbeitsfach kann im Studiengang Kommunikationswissenschaft das Doppelpflichtfach Kommunikationswissenschaft sowie jedes der gemäß § 62 Absatz 1 und Absatz 2 möglichen Vertiefungsfächer gewählt werden.
- (2) Mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auch ein anderes Diplomarbeitsfach gewählt werden, wenn das Thema einen kommunikations- oder medienwissenschaftlichen Bezug hat.

§ 64 Diplomgrad im Studiengang Kommunikationswissenschaft

Im Studiengang Kommunikationswissenschaft wird der akademische Grad "Diplom-Kommunikationswissenschaftlerin" bzw. "Diplom-Kommunikationswissenschaftler" (abgekürzt: "Dipl. rer. com.") verliehen.

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 65 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen der Universität Hohenheim für die Diplomstudiengänge **Wirtschaftswissenschaften** vom 7. Juli 1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Juli 1999, **Wirtschaftspädagogik** vom 8. September 1989 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16. Juli 1999, **Wirtschaftswissenschaften (Vertiefungsrichtung Agrarökonomie)** vom 10. November 1989 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Juli 1999, **Haushaltsökonomie** vom 12. Oktober

1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. Juni 1996 sowie den Diplomstudiengang **Kommunikationswissenschaft** vom 21. August 1995 - im folgenden: alte Prüfungsordnungen - außer Kraft. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem der in Satz 2 genannten Diplomstudiengänge an der Universität Hohenheim eingeschrieben sind, gelten die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

- (2) Studierende im Grundstudium können auf Antrag die Diplom-Vorprüfung noch nach den alten Prüfungsordnungen ablegen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen, es sei denn, das Verstreichen der Frist ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. Er ist unwiderruflich. Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Vorlesungsbeginn des Sommersemesters 2003 abgelegt, gelten zwingend die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Studierende im Hauptstudium können auf Antrag ihr Hauptstudium nach den alten Prüfungsordnungen fortsetzen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen, es sei denn, das Verstreichen der Frist ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. Er ist unwiderruflich.
- (4) Den Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen, werden die in der Vergangenheit nach den alten Prüfungsordnungen erbrachten Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Die Anrechnung erfolgt in der Regel unabhängig von Änderungen in den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen. Zur Vermeidung von Härten können einzelne Studien- und Prüfungsleistungen vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss erlassen werden. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss trifft im Benehmen mit den Fachvertretern die in diesem Zusammenhang erforderlichen Regelungen sowie die Zuordnung bzw. Umrechnung der nach den alten Prüfungsordnungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf das Leistungspunktesystem.
- (5) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung bereits angemeldet haben, müssen diese nach den Bestimmungen der alten Prüfungsordnung beenden.
- (6) Diplomprüfungen werden letztmalig im Herbsttermin 2004 nach den Bestimmungen der alten Prüfungsordnungen abgenommen. Studierende, die bis zum 1. Dezember 2004 ihr Studium noch nicht erfolgreich nach den alten Prüfungsordnungen abgeschlossen haben, müssen dies nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abschließen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Wem nach Absolvieren des Studiengangs Haushaltsökonomie gemäß der Prüfungsordnung für Diplom-Haushaltsökonominnen vom 12. 10. 1993 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 323 vom 10. 03. 1994) der akademische Grad Diplom-Haushaltsökonom verliehen wurde, kann eine Umschreibung des Grades in Diplom-Sozialökonomin bzw. Diplom-Sozialökonom beantragen. Das bisherige Diplom ist dem Antrag beizufügen. Es wird entwertet.

Stuttgart, am 27. Juli 2000

Professor Dr. Klaus Macharzina, Präsident